

NORMATIVE ORDERS

Cluster of Excellence at Goethe University Frankfurt/Main

Normative Orders Working Paper

03/2014

Normativer Rechtspluralismus – Eine Kritik

Prof. Dr. Klaus Günther

Cluster of Excellence
The Formation of Normative Orders
www.normativeorders.net

Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie

Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt am Main

Klaus.Günther@normativeorders.net

Normativer Rechtspluralismus – Eine Kritik

von Klaus Günther

1. Rechtspluralismus - deskriptiv

Der Zustand des Rechtspluralismus besteht nach den gängigen Definitionen immer dann, wenn es in einem sozialen Feld mehr als eine rechtliche Ordnung gibt, die aus jeweils verschiedenen Quellen stammen und nebeneinander koexistieren.¹ Dabei ist es unerheblich, wodurch dieses soziale Feld im Einzelnen gekennzeichnet ist, es kann sich dabei auch um einen auf ein Territorium begrenzten Nationalstaat handeln oder um ein soziales Feld, das durch spezifische lokale, regionale und schließlich globale Merkmale charakterisiert ist. Historisch war die Koexistenz oder Konkurrenz, zuweilen auch die Kollision verschiedener rechtserzeugender Autoritäten und Rechtsordnungen für eine lange Zeit vorherrschend in Europa. Charakteristisch für das mittelalterliche und frühneuzeitliche Europa ist eine Vielheit von Territorialhoheiten, Herrschaftsrechten, Jurisdiktionen, allen voran das Nebeneinander von kirchlichem und weltlichem Recht.² Die Epoche des modernen Nationalstaates mit einem einheitlichen, zentralisierten und hierarchisch gegliederten staatlichen Recht ist historisch gesehen vergleichsweise kurz – und zumindest der Begründer der Rechtssoziologie, Eugen Ehrlich, und ihm folgend die Rechtsanthropologen waren und sind stets überzeugt, dass das Bild eines zentralisierten und einheitlichen Rechts auch in dieser historischen Epoche nicht mit der rechtspluralistischen Wirklichkeit übereinstimmt. Und die Rechtsanthropologie lieferte zusätzliches Material, um zu belegen, dass sowohl in frühen Gesellschaften als auch in solchen, die sich außerhalb der Traditionen des anglo-amerikanischen *common law* oder des kontinentalen römischen Rechts bewegen, die Pluralität von

¹ John Griffiths, "What is Legal Pluralism?" in: *Journal of Legal Pluralism* 24 (1986), S. 1ff. , Sally Engle Merry, "Legal Pluralism, in: *Law and Society Review*, 22 (1988), S. 869ff.; Paul Schiff Berman, „Global Legal Pluralism,“ in: *Southern California Law Review* 80 (2007), S. 1155ff. Schiff Berman's Artikel ist inzwischen in erweiterter Form als Monographie erschienen: Paul Schiff Berman, *Global Legal Pluralism: A Jurisprudence of Law Beyond Borders*, Cambridge 2012.

² Michael Stolleis, Vormodernes und postmodernes Recht?, in: *Quaderni Fiorentini* 37 (2008), S. 543-551. Harold Berman, *Recht und Revolution: Die Bildung der westlichen Rechtstradition*, dt. Übers. Frankfurt am Main 1991.

rechtlichen Ordnungen und normativen Ordnungen anderer, z.B. religiöser Art in Vergangenheit und Gegenwart selbstverständlich ist.

Die Erfahrung, dass diese Gesellschaften einen normativen Pluralismus nicht als beklagenswerten und überwindungsbedürftigen Rückstand im Vergleich zum Selbstbild vermeintlich fortschrittlicher moderner Nationalstaaten empfinden, mag ein erster Anlass für normative Zweifel am zentralistischen Rechtsprojekt der Moderne gewesen sein. Neue Nahrung erhielten diese Zweifel spätestens mit der Globalisierung. In der Gegenwart gibt es fast kaum noch einen nationalstaatlichen Legislativakt, der nicht direkt oder indirekt beeinflusst oder mitbestimmt wäre von internationalen und supranationalen Autoritäten. Exemplarisch gilt dies für den Raum der Europäischen Union, der sogar eine supranationale legislative Autorität geschaffen hat, aber auch außerhalb dieses Raumes üben die Menschenrechte oder die auf völkerrechtliche Verträge gegründeten Organisationen wie die Welthandelsorganisation (WTO) einen erheblichen Einfluss auf die innerstaatliche Rechtspolitik aus. Auch die wachsende Zahl internationaler Gerichte mit einem sprunghaft ansteigenden Geschäftsanfall bleibt nicht ohne Folgen für die nationalstaatliche Gesetzgebung und Rechtsprechung. Darüber hinaus sind zunehmend private Akteure rechtserzeugend und rechtsanwendend tätig. Multinationale Konzerne geben sich ihre eigenen Regeln oder werden zu einflussreichen Quasi-Mitgesetzgebern staatlicher Rechtssetzung. In vielen sozialen Feldern, die durch moderne Kommunikationstechnologien bereits global vernetzt sind, lassen sich nicht-staatliche, autonome Normsetzungsprozesse beobachten wie z.B. im Internet, im Sport, in der Wissenschaft. Zugleich schaffen sie eigene Institutionen und Verfahren des Monitoring, mit dem die Befolgung der selbstgesetzten Regeln und Standards kontrolliert und gegebenenfalls auch sanktioniert wird. Auch viele nicht-staatliche Gemeinschaften, seien sie religiöser, ethnischer oder kultureller Art, geben sich in einigen für ihre jeweilige Identität zentralen Angelegenheiten ihre eigenen Regeln, und zwar mit der artikulierten Überzeugung der Autonomie.

Vor allem das letztgenannte Beispiel zeigt, dass mit der Pluralität von Rechtsordnungen stets eine Pluralität von normativen Ordnungen unterschiedlicher Art einhergeht. Wenn private oder öffentliche Akteure und Organisationen

Verhaltensnormen kreieren, an die sie sich gemeinsam mit anderen binden, und wenn sie ein Monitoring etablieren, um die Regelbefolgung zu beobachten und Abweichungen zu kritisieren – dann handelt es sich nicht ohne weiteres um *Rechtsnormen*, sondern möglicherweise um eine Verpflichtung moralischer Art oder, abstrakt, um eine soziale Konvention. Sind die freiwilligen Vereinbarungen, die multinationale Unternehmen untereinander abschließen, um z.B. bestimmte Menschenrechts-, Arbeitsschutz- oder Umweltstandards einzuhalten, „Recht“ oder eine bloße Konvention? In welcher Weise sind die intergouvernementalen *agreements*, die Regierungen bei wiederholten internationalen Zusammenkünften (wie z.B. G8, G 20) beschließen, verbindlich, eignet ihnen die Qualität einer völkerrechtlichen Norm, zumal dann, wenn demjenigen, der sich nicht daran hält, Nachteile angedroht werden? Wer hier, wie es die meisten Theorien des Rechtspluralismus vorschlagen, eine Pluralität von Normen verschiedener Art anerkennen, ist mit dem notorischen Problem konfrontiert, rechtliche von anderen normativen Ordnungen moralischer, sittlicher, religiöser oder sozialer Art zu unterscheiden. Die Auskunft der meisten Protagonisten des Rechtspluralismus ist seit jeher verblüffend einfach: Die Debatte über diese Frage sei größtenteils irrelevant, Recht sei, was die beteiligten Akteure jeweils für Recht hielten.³

Diese Reduktion der Definitionsfrage auf einen rein subjektiven Standpunkt hat zwar den Vorteil, den Blick für die Vielzahl unterschiedlicher normsetzender Akteure und Normarten zu weiten und zu sensibilisieren. Doch müsste eine solche akteurszentrierte Perspektive sich dann auch die Frage gefallen lassen, warum es einigen Autoren der Normsetzung so sehr darauf ankommt, dass die von ihnen gesetzten und praktizierten Normen als „Recht“ anerkannt werden. Sie scheinen mit diesem Anspruch etwas zu verbinden, was einen zumindest symbolischen Mehrwert gegenüber anderen Arten von Normen erwarten lässt, so dass sie die Klassifikation als „Recht“ anderen Klassifikationen vorziehen. Dieser Mehrwert scheint nun aber wiederum in den Merkmalen zu bestehen, die das Recht von normativen Ordnungen anderer Art unterscheidet. Insofern gäbe es auch ein Interesse dieser Akteure daran, diese Unterscheidungsmerkmale zu definieren und gegenüber Hybridisierungen mit andern Normtypen aufrechtzuerhalten.

³ Schiff Berman (2007), S. 1177; Brian Z. Tamanaha, „Understanding Legal Pluralism,“ in: *Sydney Law Review* 30 (2008), S. 375ff.

Einige dieser Akteure sind nicht nur einseitig normsetzend tätig, sondern operieren sehr geschickt und erfolgreich innerhalb der Pluralität von rechtlichen und anderen normativen Ordnungen. Boaventura des Sousa Santos hat dafür den Begriff der *Interlegalität* geprägt. Regeln für multinationale Unternehmen lassen sich nicht ohne Berücksichtigung von Menschenrechten oder Standards des Umweltschutzes entwickeln – anderenfalls drohen sie unter das unnachsichtige Monitoring von NGOs wie *Human Rights Watch* oder *Greenpeace* zu geraten, die entsprechendes Fehlverhalten in einer globalen Öffentlichkeit skandalisieren, was wiederum Verbraucher zum Boykott der Produkte dieses Unternehmens veranlassen kann. Auch einzelne Handlungen können unter eine Vielzahl rechtlicher und quasi-rechtlicher Normen fallen, sodass die Frage der rechtlichen Klassifikation dieser Handlung und die sich daraus möglicherweise ergebenden Rechtsfolgen davon abhängig sind, wie man das Verhältnis zwischen diesen verschiedenen, auf ein und dieselbe Handlung anwendbaren normativen Ordnungen bestimmt und gewichtet. Wer entscheidet nach welchen Normen, wenn ein Internetanbieter aus den USA eine Homepage betreibt, die in Frankreich heruntergeladen werden kann, und deren Inhalte in den USA erlaubt, in Frankreich aber verboten sind (z.B. Nazi-Propaganda)?⁴ Kann ein französisches Gericht die französische Verbotsnorm auf die USA ausdehnen oder umgekehrt die US-amerikanische Erlaubnisnorm (*First Amendment*) auf einen in Frankreich vollzogenen *download* angewendet werden? Aus der Vielzahl einander überlappender oder miteinander kollidierender rechtlicher und quasi-rechtlicher Normen sowie Autoritäten der Rechtssetzung und -anwendung entsteht nach Schiff Berman ein hybrider Rechtsraum („hybrid legal space“).⁵

2. Normativer Rechtspluralismus

Wenn diese Zustandsbeschreibung des globalen Rechtspluralismus zutrifft, dann ist damit die empirische Triftigkeit monistischer und zentralistischer Rechtstheorien herausgefordert: Sie sind nichts anderes als ein Mythos, eine Illusion. Doch das am Nationalstaat orientierte Modell eines einheitlichen, kohärenten, zentralisierten, auf

⁴ S. zu diesem *Yahoo!-Fall* aus dem Jahre 2000, Schiff Berman (2007), S. 5f. u. 30f.

⁵ Schiff Berman (2007).

eine singuläre Autorität zurückführbaren Rechts erscheint dann plötzlich auch normativ fragwürdig. Ist der globale Rechtspluralismus ein Symptom des Verfalls, des Rückschritts hinter die Errungenschaften der Moderne, deren Rechtsprojekt an den universalistischen Prinzipien gleicher Freiheit und gleichen Respekts ausgerichtet ist? Sollte der aktuelle Zustand daher möglichst überwunden werden, um das nationalstaatliche Modell oder an diesem orientierte Äquivalente eines Rechts*monismus* auf globale Normbildungsprozesse zu übertragen? Oder ist der Rechtspluralismus nicht nur die empirisch zutreffendere Beschreibung, sondern auch in *normativer* Hinsicht die vorzugswürdige Alternative?

Zwei naheliegende Antworten auf diese normativen Fragen sind aus Gründen der Empirie von vornherein ausgeschlossen. Der hybride Rechts-Raum kann nicht in die Richtung eines universalistischen, einheitlichen Rechts verlassen werden. Eine globale Rechtsvereinheitlichung ist weder absehbar noch wünschenswert angesichts der vielfältigen Unterscheide zwischen Regionen, Nationen, Kulturen, Mentalitäten sowie sozio-ökonomischer Organisationsformen. Eine Ausnahme machen freilich die Menschenrechte und das Völkerstrafrecht. Doch auch bei den Menschenrechten sind inzwischen die Deutungskonflikte so komplex geworden, dass von einem Kernbereich abgesehen ein simplifizierender Universalismus kaum aufrechtzuerhalten ist. Das Völkerstrafrecht betrifft nur die schwersten Menschenrechtsverletzungen, die zudem bezogen auf Gruppen, bei Angriffen auf die Zivilbevölkerung oder im Zuge bewaffneter Konflikte begangen werden, also überwiegend Fälle evidenter Verletzungen betreffen. Auch das Völkerstrafrecht steht unter dem nicht unbegründeten Verdacht, selektiv angewendet zu werden, abgesehen davon, dass mächtige Akteure der Weltpolitik dem Statut von Rom nicht beigetreten sind. Die andere Antwort würde den Weg in die im Westen Europas und der USA historisch überkommene Lösung einer vereinheitlichenden Rechtssetzung durch einen Souverän eröffnen. Für transnationale und internationale Normkollisionen blieben dann das Völkerrecht und das internationale Privatrecht zuständig. Dieser Weg ist zwar nicht völlig obsolet, zumal dann, wenn es um die Anerkennung einer nicht-staatlichen normativen Ordnung durch eine souveräne Autorität geht, wie dies z.B. immer schon bei der Anerkennung von Handelsbräuchen durch ein staatliches Gericht der Fall war oder, im Einzelfall, bei der Durchsetzung eines Schiedsgerichtsurteils im Wege staatlicher Zwangsvollstreckung. Aber der

Prozess der Globalisierung lässt solche Lösungen immer seltener als eine attraktive Option erscheinen, weil sie zu viel Zeit und Kosten beanspruchen oder angesichts der zu beteiligenden Institutionen und Akteure sowie unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen zu komplex sind.

Hinzu kommt, dass einem globalen Rechtspluralismus auch spezifische Vorzüge zugeschrieben werden, die ihn in normativer Hinsicht attraktiv erscheinen lassen. Wenn sich die Weltgesellschaft unter anderem dadurch von früheren Gesellschaftsformationen unterscheidet, dass ihre Funktionssysteme mit ihren bereichsspezifischen Eigenrationalitäten sich über territoriale Grenzen hinweg ausdifferenzieren, wie das jetzt schon für das globale ökonomische System oder das Wissenschaftssystem der Fall ist, dann erscheint es sowohl wegen mangelnder Sachnähe als auch wegen der fehlenden globalen Normsetzungskompetenz aussichtslos, dass das politische System diese System durch seine Gesetzgebung steuern könnte. Autonome Normbildungsprozesse innerhalb der Funktionssysteme sind dann responsiver als ein homogenes globales Recht. Dieses kann allenfalls in fragmentierter Form auftreten und für eine „schwache normative Kompatibilität“ der ausdifferenzierten und sich selbst regulierenden Eigenrationalitäten im Kollisionsfall sorgen, ohne in diese selbst eingreifen zu können.⁶ Auch das erfahrungsgesättigte, aus Praktiken generierte Wissen der Akteure bringt spontane Ordnungen der Koordination und Konfliktlösung hervor, das den je eigenen Problemen dieser Praktiken näher ist als eine zentralisierte Rechtssetzung.⁷ Zugleich ermöglicht eine Pluralität von normativen Ordnungen mehr Wettbewerb untereinander und öffnet durch vielfältige Vergleichsmöglichkeiten den Blick auf alternative Regelungsweisen. Auf dieser Grundlage können bestehende normative Ordnungen kritisiert und deren nicht oder nur schlecht einlösbare Legitimationsansprüche mit Verweis auf bessere Alternativen bestritten werden. Dadurch werden normative Lernprozesse ebenso wie Innovationen in Gang gesetzt, die sich anderswo nutzbar machen lassen. Pluralismus ist insofern „jurisgenerativ“ und erhöht die Chancen für kreative Suchprozesse. Konflikte und Dispute steigern schließlich den Bedarf an Verhandlungen und Dialog, in dessen Verlauf eine Vielzahl unterschiedlicher

⁶ Andreas Fischer-Lescano, *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt am Main 2006, S. 24, 28ff.; Gunther Teubner, *Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung*, Frankfurt am Main 2012, S. 87.

⁷ Karl-Heinz Ladeur, *Der Staat gegen die Gesellschaft*, Tübingen 2006.

Stimmen sich zu Gehör bringen kann. Schließlich soll ein Pluralismus auch Machtasymmetrien zwischen den Akteuren begrenzen oder gar neutralisieren, sowie, analog zum gewaltenteilenden Prinzip der *checks and balances*, für wechselseitige Kontrolle sorgen.⁸

Ob jedoch gerade das zuletzt genannte Risiko durch einen Pluralismus normativer Ordnungen minimiert werden könnte, erscheint fraglich. Die historische Erfahrung lehrt, dass ein Pluralismus normativer Ordnungen rasch das Opfer von Machtasymmetrien werden kann oder solche hervorbringt. Wer über größere und stärkere ökonomische Ressourcen oder Gewaltmittel verfügt, wer mit Hilfe moderner Informationstechnologien normative Gründe strategisch erfolgreich verbreiten oder gegen Kritik erfolgreich immunisieren, die politische Agenda bestimmen und den politischen Prozess mit je eigenen Themen und Gründen erfolgreich beeinflussen kann, wer ganze Bevölkerungsgruppen in Abhängigkeit bringen oder Eliten zu Klienten machen kann, hat größere Chancen, seine normative Ordnung gegenüber anderen durchzusetzen und gegen Kritik, Dissidenz und Widerstand zumindest über längere Zeiträume zu immunisieren. Wenige Mächtige bringen viele Schwache in Verhältnisse der Loyalität und Abhängigkeit, der Patronage und des Klientelismus. Die machtvollen normativen Ordnungen werden so langfristig stabilisiert und damit auch die Verteilung von Gütern und Lebenschancen, die sozio-ökonomische Struktur wird undurchlässig und reproduziert die gegebene gesellschaftliche Status-Verteilung, mit der dann wiederum eine Ungleichverteilung performativer Macht und von Zugangschancen zu kritischen Öffentlichkeiten einhergeht. Es beginnt ein Prozess der *Refeudalisierung*, der gegenwärtig vor allem auch deswegen bedrohlich ist, weil er sich nicht nur auf öffentlich wirksame private Macht beschränkt, sondern zunehmend, vor allem im Bereich der elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien, zu einer intensivierten Zusammenarbeit von Wirtschaftsunternehmen und staatlicher Exekutive führt. Auch wenn diese Gefahr dramatischer klingt als sie angesichts des hohen Grades an funktionaler weltgesellschaftlicher Differenzierung erscheinen mag, so wird doch auch von den Befürwortern einer Fragmentierung des globalen Rechts das Risiko nicht geleugnet, dass es auch bei den schwachen Kompatibilitätsnormen für die Eigenrationalitäten

⁸ Nico Krisch, *Beyond Constitutionalism. The Pluralist Structure of Postnational Law*, Oxford 2012, S. 58ff u. 225ff.

der Teilsysteme zu einer Art *regulatory capture* kommen kann, mit der ein Funktionssystem sich gegenüber anderen zu privilegieren und diese zu dominieren versucht: „Zu befürchten aber ist, dass sich »korrupte« Verfassungsnormen herausbilden, die aus einer zu engen Kopplung der Teilverfassungen an partielle Interessenkonstellationen resultieren.“⁹ Freilich ist die Alternative eines wie auch immer dezentralisierten Welthegemons, der über ein Gewaltmonopol und eine über Delegationen und Kompetenzabstufungen organisierte Rechtssetzungsautorität verfügt, wenig attraktiv.

3. Management des Rechtspluralismus

Daher bleibt nur die Alternative, den hybriden Rechtsraum auf koordinierende Impulse und Mechanismen zu untersuchen, die sowohl robust genug sind, um eine Refeudalisierung zu verhindern, als auch schwach genug, um nicht hegemoniale Bestrebungen zur Errichtung eines homogen globalen Rechts mit einem Weltstaat zu befördern oder zu rechtfertigen – wenn dies angesichts des faktischen Pluralismus überhaupt noch möglich erscheint. Schiff Berman hat daher, an bereits beobachtbare Praktiken anknüpfend, vorgeschlagen, den hybriden globalen Rechtsraum als ein Problem des *internen Managements* zu konfigurieren: „Managing Pluralism.“¹⁰ Dann geht es vor allem darum, die potenziell oder aktuell miteinander kollidierenden rechtlichen und quasi-rechtlichen Normen durch „mechanisms, institutions, procedures, practices“ miteinander zu vernetzen und zu koordinieren und entsprechende Tendenzen zu befördern und zu verstärken, um die Gefahren eines unkoordinierten Wettbewerbs zulasten der Schwächeren zu vermeiden.

Freilich ist der Ausdruck „Management“ zumindest zweideutig. Er lässt sich nämlich für zwei Perspektiven verwenden, die einander zwar nicht ausschließen, aber wegen ihrer methodologischen Verschiedenheiten zu zwei möglichen Konzeptionen des Managements führen. Die *erste* Perspektive nimmt die Akteure des Managements in den Blick sowie die zumindest impliziten Normen, an denen sie sich bei ihrem

⁹ Teubner (2012) S. 89.

¹⁰ Schiff Berman (2012) S. 152ff.

Management orientieren können und sollen, sowie die Einstellungen, die sie als Teilnehmer an der der managerialen Praxis haben (müssen). Die *zweite* Perspektive verwendet den Ausdruck „Management“ eher metaphorisch in einem funktionalistischen Sinne für die Operationen und Mechanismen zur punktuellen oder phasenweisen Herstellung schwacher Kompatibilität zwischen den Eigenrationalitäten globalisierter Teilsysteme. Aus dieser Beobachterperspektive kommt es weniger auf die normativen Orientierungen der Akteure selbst an als auf systemische Mechanismen wie strukturelle Kopplungen, hybride Meta-Codes und Vernetzungen.

4. Das Management des Rechtspluralismus – intern

Paul Schiff Berman hat eine Art Liste derjenigen Normen, Verfahren, Einstellungen und Fähigkeiten aufgestellt, die für ein erfolgreiches Management vorauszusetzen sein. Die prozeduralen Mechanismen, Institutionen und Praktiken soll die Beteiligten an den normativen Konflikten und Kollisionen in einen „shared social space“ bringen, der ein Konfliktmanagementstatt einer substantiellen Konfliktlösung ermöglicht.¹¹ Verlangt wird, *erstens*, die Fähigkeit und Bereitschaft „to take part in a common set of discursive forms“, also an solchen Formen, die überhaupt eine kommunikative Auseinandersetzung unter den Beteiligten, einen Austausch von und Wettbewerb um bessere Gründe zulassen. Nur so behandeln die Teilnehmer an Konflikten normativer Ordnungen und an Verhandlungen über Konfliktlösungen einander nicht als Feinde, sondern als Gegner in einer diskursiven Auseinandersetzung. Sie teilen also das Wissen um formale Regeln von Diskursen und sind bereit und willens, sie gemeinsam zu befolgen, auch wenn die Interpretationen dieser Regeln wiederum strittig sein können – aber auch dieser Streit um die angemessenere Deutung der Regeln ist als diskursiver Streit jenseits von Gewalt und Nötigung nur möglich, wenn er wiederum in diskursiven Formen ausgetragen wird. Gleichzeitig erkennen die Beteiligten damit, *zweitens*, diejenigen Prinzipien und Werte gemeinsam an, die einer fairen verfahrensförmigen Konfliktlösung zugrunde liegen, und zwar als Konflikt und Dissens ermöglichende, nicht blockierende oder einseitige Lösungen zugunsten

¹¹ Schiff Berman (2012) S. 145. Zum folgenden ders. (2012) S. 145-150.

einer dominanten Partei repressiv auflösende. Doch auch als solche müssen sie von den Beteiligten, wiederum unter dem Vorbehalt ihrer umstrittenen angemessenen Deutung, gemeinsam anerkannt und befolgt werden. Damit einher geht, *drittens*, die Bereitschaft, spezifische Loyalitäten und Bindungen an bestimmte Gemeinschaften offenzulegen, nicht nur, um mögliche Befangenheiten beim Konfliktmanagement zu neutralisieren, sondern um explizit die Vielfalt normativer Bindungen an Gemeinschaften und deren jeweilige normative Ordnung mit ihren unterschiedlichen Graden an Verbindlichkeit und an sozialer Integration in den Konflikt- und Kollisionsprozess einzubeziehen, statt die vielfältigen normativen Verwurzelungen der beteiligten Individuen zu leugnen oder ihre Relevanz zu minimieren. Dadurch wird die Pluralität normativer Stimmen erhöht – es geht nicht darum, zugunsten einer vordergründigen, aber repressiven Konfliktlösung die vielen Stimmen zu entmachten oder zu marginalisieren, sondern sie als solche zu Gehör zu bringen und sich entfalten zu lassen. Aber auch dies ist nur möglich, wenn normative Bindungen an Gemeinschaften für die Beteiligten änderbar und auflösbar sind, und wenn gleichzeitig Prinzipien wie wechselseitiger Respekt und Toleranz geachtet werden, um Hegemonie und Dominanz einer Gemeinschaft über die andere zu vermeiden. Schließlich verlangt der „shared social space“ in extremen Fällen von massivem Unrecht von den Beteiligten auch, „starke“ rechtliche Wertungen zu vollziehen und solche normativen Ordnungen und Gemeinschaften auszuschließen, die elementare Regeln des Konfliktmanagements in einem geteilten soziale und symbolischen raum verletzen, die ihre eigenen Adressaten und Mitglieder oder die anderen Akteure des Raumes diskriminieren und ihre Menschenrechte verletzen, ganz zu schweigen von Völkerrechtsverbrechen oder anderen massiven Menschenrechtsverletzungen.

Nimmt man diese Liste von Normen, Verfahren und Einstellungen globaler Akteure im hybriden Raum des Rechts ernst, so zeigt sich, dass ein Management des globalen Rechtspluralismus auf Personen angewiesen ist, die sich zumindest auf ein Minimum von gemeinsam geteilten, wenn auch zumeist impliziten Prinzipien verständigen können, ohne die der Antagonismus pluraler normativer Ordnungen, die Konflikte, Kollisionen und Dissens nicht in diskursiven Formen zur Geltung gebracht, entwickelt und, wie punktuell auch immer, unter Respekt der jeweiligen Andersheit kompatibelisiert werden könnten. Der hybride Raum des Rechts muss in dieser Hinsicht auch ein gemeinsamer sozialer („*shared social space*“) und

symbolischer Raum („*common symbolic space*“) sein, und die Verfahren, in denen die Akteure einander auf Augenhöhe begegnen und das horizontale Verhältnis der rechtlichen und quasi-rechtlichen Ordnungen untereinander von Fall zu Fall bestimmen, müssen solche sein, die faire Bedingungen der Gleichheit und der Inklusion garantieren. Das Management pluraler normativer Ordnungen ist also seinerseits auf die wechselseitige Unterstellung einer normativen Ordnung angewiesen, die eine diskursive Verständigung unter Gleichen über plurale, heterogene, eigenrationale und bis zu einem gewissen Grade inkommensurable normative Ordnungen ermöglicht – einschließlich der selbstbewusst vollzogenen, starken normativen Urteile über Fälle krassen Unrechts.

Aus der Perspektive der *Teilnehmer* bilden diese geteilten sozialen und gemeinsamen symbolischen Räume ein Reservoir von mehr oder weniger autoritativen und Legitimität beanspruchenden Gründen, mit denen sie ihre eigenen Handlungen, Äußerungen und Normen rechtfertigen und von anderen Rechtfertigungen für deren Handlungen, Äußerungen und Normen fordern. Sie dienen auch als Grund für die Forderung nach Konformität gegenüber diesen Gründen – z.B. gegenüber Hegemonie und Dominanz beanspruchenden Ordnungen oder gegenüber solchen, die systematisch Menschenrechte verletzen - ebenso wie für die Kritik und Selbstkritik im Falle eines Abweichens, und sie rechtfertigen diese Konformitätsforderungen ebenso wie die Kritik an der Abweichung. Insgesamt setzen sie eine von H.L.A. Hart als „kritisch-reflektierend“ charakterisierte Einstellung (*critical-reflective attitude*) gegenüber den eigenen Handlungen, Äußerungen, Normen und denen der anderen voraus.¹² Dies ist der von Hart, Winch, Strawson und anderen so bezeichnete *interne* oder Teilnehmer-Standpunkt gegenüber Normen, im Unterschied zum externen Beobachterstandpunkt. Wohlgermerkt ist die normative Ordnung des geteilten sozialen und des gemeinsamen symbolischen Raumes der diskursiven Konfliktaustragung keine von der Art, die Gegenstand und Thema des Konflikts ist, sondern sie konstituiert das Medium des Streits, des Dissenses, des Konflikts über normative Ordnungen. Diese normative Ordnung besteht über die von Schiff Bermann genannten Eigenschaften hinaus auch aus Berechtigungen, Befugnissen und Verpflichtungen der Beteiligten, von ihrer kritisch-reflektierenden Einstellung Gebrauch zu machen, also Gründe zu verlangen, zu kritisieren und zu

¹² H.L.A. Hart, *Der Begriff des Rechts*, dt. Übers. Frankfurt am Main 1973, S. 86.

geben. Das setzt aber auch voraus, dass die Teilnehmer Personen sind, deren Identität nicht in den vielfältigen normativen Ordnungen und Gemeinschaften aufgeht, in denen sie verwurzelt sind, denen sie angehören und denen gegenüber sie sich zur Loyalität verpflichtet fühlen. Zumindest solange, wie sie in den geteilten sozialen und den gemeinsamen symbolischen Raum der diskursiven Konfliktaustragung eintreten und innerhalb dieses Raumes sich mit anderen über die primären normativen Ordnungen streiten, müssen sie sich zugleich von diesen Ordnungen zumindest soweit distanzieren können, dass sie zugleich auch den Standpunkt eines Teilnehmers an der normativen Ordnung des diskursiven Raumes der Konfliktaustragung einnehmen und die darauf bezogene kritisch-reflektierende Einstellung praktizieren können. Auch, wenn dieser kein archimedischer Standpunkt ist, von dem aus sich die normative Ordnung des diskursiven Raumes abschließend feststellen und festsetzen ließe, wenn sie selbst für konkurrierende Deutungen unter den Beteiligten offen bleibt.

Ein solcher Akteur unterscheidet sich nicht von jener verantwortlichen Person, die bei jedem ernsthaft gemeinten Projekt, menschliches Verhalten Regeln zu unterwerfen, immer schon vorausgesetzt wird. Eine prägnante Zusammenfassung dieser Voraussetzung findet sich bei Lon Fuller, für den die verantwortliche Person zugleich das Herzstück der „inneren Moralität des Rechts“ ist: „To embark on the enterprise of subjecting human conduct to the governance of rules involves of necessity a commitment to the view that man is, or can become, a responsible agent, capable of understanding and following rules, and answerable for his defaults.“¹³ Nach einer erhellenden Interpretation von Kristen Rundle ist dies so zu verstehen, dass die verantwortliche Person stets sowohl in der Rolle des Normadressaten als auch in der Rolle des Autors einer Norm auftritt und in dieser Doppelrolle vom Recht anzuerkennen sei.¹⁴ Wir fordern Normkonformität und üben Kritik an Normabweichungen also nicht nur mit Bezug auf irgendeine vorgegebene Norm, sondern praktizieren als verantwortliche Personen diskursive Kritik auch an diesen Normen selbst.

¹³ Lon Fuller, *The Morality of Law*, Oxford 1964/69, S. 162.

¹⁴ Kristen Rundle, *Forms Liberate – Reclaiming the Jurisprudence of Lon L. Fuller*, Oxford 2012, S. 97ff.

Wer sind nun aber die Manager des hybriden Rechtsraumes, die eine globale Pluralität rechtlicher und quasi-rechtlicher Ordnungen kompatibilisieren könnten? Es sind allen voran Rechtsexperten/-innen, die sich zwischen den verschiedenen Ordnungen bewegen und vermitteln. Dabei braucht man nicht nur an jene Akteure zu denken, die für internationale oder supranationale Organisationen tätig sind. Dazu zählen auch die vielen Rechtsaktivisten, die sich in Nichtregierungsorganisationen engagieren oder die *pro bono* für Entschädigungsansprüche diskriminierter oder ehemals versklavter indigener Bevölkerungen auf demjenigen rechtlichen Forum streiten, das die besten Erfolgsaussichten verspricht. Vor allem aber auch die vielen Rechtsexperten, die sich in einem lokalen, nationalen oder internationalen Gerichtshof mit einer Pluralität anwendbarer Ordnungen auf den vorliegenden Fall konfrontiert sehen, sei es in der Rolle der Richterin, der Partei-Vertreterin, der Autorin eines *amicus curiae briefs*. Schließlich – und nicht zuletzt – aber auch diejenigen Akteure, die sich in lokalen, nationalen, regionalen, globalen Öffentlichkeiten engagieren, indem sie sich die kritisch-reflektierende Einstellung aneignen und in den geteilten symbolischen und den gemeinsamen sozialen Raum der diskursiven Konfliktaustragung eintreten, um an dem unabschließbaren Projekt einer „cosmopolitan pluralist jurisprudence“ mitzuwirken, indem sie öffentlich Gründe und Rechtfertigungen verlangen.

Die globalen Rechtsakteure gehören also mindestens zwei normativen Ordnungen zugleich an: derjenigen ihrer jeweiligen Gemeinschaft(en) sowie derjenigen, die durch den gemeinsamen symbolischen Raum der Verständigung zwischen den pluralen normativen Ordnungen konstituiert wird. Nur solche Akteure, die stets in diesen beiden normativen Ordnungen zugleich operieren, werden das Management des Rechtspluralismus vor einem Prozess der Refeudalisierung des Rechts bewahren können. An der Voraussetzung einer verantwortlichen Rechtsperson ändert auch der Rechtspluralismus nichts, mit ihm steigen nur die Anforderungen, die bei jeder einzelnen normativen Operation zu bewältigen sind.

5. Das Management des Rechtspluralismus – extern

Blickt man nun vom *Beobachterstandpunkt* auf das Management des hybriden Rechtsraumes, so zeigt sich dort im Vordergrund nur die Pluralität normativer Ordnungen in einem fragmentierten Raum des globalen Rechts. Es gibt kein Teilsystem der Globalgesellschaft, das in der Lage wäre, das Management zu monopolisieren, es sei denn, mit hegemonialen Ambitionen und einer usurpierten Dominanz gegenüber anderen Teilsystemen, also einer Art systemischen Feudalismus, der unweigerlich zur Desintegration der anderen Teilsysteme und damit zur Entdifferenzierung der Gesellschaft führen würde. Was für territorial begrenzte funktional differenzierte Gesellschaften zutrifft, gilt *a fortiori* für die moderne Weltgesellschaft: „Kein Teilsystem der Gesellschaft, auch nicht die Politik, kann heute mehr die Gesamtgesellschaft repräsentieren.“¹⁵ Das vermindert freilich nicht, sondern erhöht noch den Druck auf die Herausbildung von Mechanismen, Formen und Prozeduren der Konfliktaustragung und des Kollisionsmanagements zwischen den Eigenrationalitäten der Teilsysteme. Teubner schlägt vor, diese weniger in einem gemeinsamen und geteilten sozialen und symbolischen Raum diskursiver Konfliktaustragung zu suchen, sondern in erhöhten Anforderungen an die interne Konstitution der autonomen Teilsysteme. Diese müssen aus ihrer jeweils eigenen Perspektive externe Kompatibilitätsanforderungen ihrer Umwelt so verarbeiten, dass sie reflexiv in ihren je eigenen Operationen berücksichtigt werden. Dies kann durch externe Anreize oder Vorgaben angeregt, aber nicht durch ein anderes Teilsystem oktroyiert werden. Es ist das Rechtssystem, das hier sowohl Anreize verstärkt als auch Bausteine liefert, sogar zur Schließung von Lücken in der Autonomie der Teilsysteme beiträgt – z.B. durch den Rechtsbegriff des Staates zur Schließung der Autonomie des politischen Systems.¹⁶

Die Lösung des Kollisionsproblems zwischen den Eigenrationalitäten der Teilsysteme soll daher innerhalb der Teilsysteme selbst, also strikt dezentral gemanagt werden. Jedes Regime, jedes Teilsystem, jede Sinnsphäre sucht aus seiner Binnenperspektive nach Kompatibilisierungen: „ (...)jedes der beteiligten Regimes muss sich aus seiner Perspektive einen eigenen *ordre public* transnational

¹⁵ Teubner (2012) S. 178.

¹⁶ Ebd., S. 165.

erarbeiten, an dem es seine Normen misst.“¹⁷ Das würde aber heißen, dass jedes Teilsystem aus seiner Binnenperspektive einen generalisierenden Standpunkt einnehmen, also seine Eigenrationalität zugleich transzendieren müsste – auch wenn es niemals jenen archimedischen Punkt einer objektiven und unparteilichen Position eines verallgemeinerten Dritten erreichen könnte, also den Standpunkt, in dem die gesamte Gesellschaft repräsentiert wäre. Dennoch scheint es so zu sein, dass ein internalisiertes Kollisionsmanagement unter der Anforderung steht, die Perspektive der anderen Teilsysteme im je eigenen inneren Monolog zu übernehmen. Daher gilt es, so Teubner, zwei widersprüchliche Anforderungen miteinander zu kombinieren: „Auf der einen Seite ist auf die autonome und dezentrale Reflexion der Netzknoten, auf ihre eigenständig formulierte Kompatibilisierung hinzuarbeiten. Auf der anderen Seite müssen es diese Reflexionen ermöglichen, dass alle Regimes gemeinsame Referenzpunkte und einen notwendig abstrakten Sinnhorizont kontrafaktisch unterstellen, auf den sie sich bei ihrer Normproduktion beziehen.“¹⁸ Ohne diese Unterstellung eines nicht real existierenden, sondern kontrafaktischen „gemeinsamen Geltungskern(s)“ scheint es keine normative Nötigung zu geben, die jeweilige Einzelperspektive, wie gefordert, zu „transzendieren“, um „das Ganze“ in den Blick zu nehmen. Aus der Perspektive jeder Eigenrationalität werden so je verschiedene, teilsystemrelative „Gemeinwohlformeln“ herausgebildet.

Diese wenn auch vorsichtigen Formulierungen überraschen freilich. Von der Assoziation mit der Methodologie des *Internationalen Privatrechts* abgesehen, ähneln sie jener Methode der praktischen Vernunft, die Kant für das moralische Gesetz formuliert hatte: Die je individuelle Maxime so zu verallgemeinern, dass sie zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung werden könne – und zwar aus der Perspektive eines jeden Menschen, der an der allgemeinen Menschenvernunft teilhat. Anders als im begrifflichen Rahmen einer Kritik der praktischen Vernunft bleibt aber bei der Forderung nach einer Selbst-Transzendierung der teilsystemspezifischen Binnenrationalität die Frage offen, woher die Nötigung zu diesem Schritt kommen soll. Es bleibt nur der externe Druck, der sich aus der Kombination von funktionaler Differenzierung und Dezentralisierung ergibt, vor dem Hintergrund einer drohenden Entdifferenzierung durch direkte Intervention eines

¹⁷ Ebd., S. 241.

¹⁸ Ebd.

Teilsystems in das andere. Wenn der gemeinsame Geltungskern und Referenzpunkt mehr sein soll als eine schiere Illusion, die unverbindlich bliebe, sondern als kontrafaktische Unterstellung auch wirksam, dann müsste sie jenen von Schiff Berman so charakterisierten gemeinsamen und geteilten Raum des Symbolischen und Sozialen mit unterstellen, innerhalb dessen die jeweiligen systemrelativen Gemeinwohlformulierungen überhaupt erst einen ernstzunehmenden *Anspruch auf allgemeine Geltung* erheben können, der auch nur innerhalb desselben Raumes einem kritischen Prozess gegenseitiger Überprüfung ausgesetzt werden kann, aus dem dann Revisionen, Korrekturen und Lernprozesse hervorgehen. Ohne diesen gemeinsamen Raum würde der Anspruch auf allgemeine Geltung mangels Adressaten unartikuliert bleiben, und ohne die Inklusivität dieses Raumes als eines gemeinsam geteilten bliebe er unerhört und unerwidert.

Unbestimmt bleibt dabei auch, welche Akteure diese Geltungsansprüche erheben, wer überhaupt die Kollisionen so managt, dass die Eigenrationalitäten der Teilsysteme genötigt werden, selbst intern Regeln der Kompatibilität zu bilden und sich dabei auf einen unterstellten gemeinsamen Geltungskern hin zu transzendieren. Die meisten Formulierungen lassen das Subjekt eigentümlich unbestimmt: „(...) ist (...) hinzuarbeiten“, „(...) müssen (...) ermöglichen“.¹⁹ Auch der Hinweis, dass es dazu externer Anstöße und Pressionen bedürfe oder dass Teilöffentlichkeiten imperialistische Tendenzen eines Teilsystems skandalisieren könnten, lässt die Akteure noch weitgehend unbestimmt.²⁰ Eine Schlüsselrolle soll dagegen der internen Politisierung der Teilsysteme zukommen.

An den Teilsystemen moderner Gesellschaften lasse sich beobachten, dass sie sich intern analog zur Politik differenzieren in einen Organisations- und einen Spontanbereich.²¹ Dadurch werde die Reflexivität des Systems erhöht, über spontane Äußerungen von Dissens komme es zu Irritationen des Organisationsbereichs, dessen auf verschiedenen Ebenen agierende Institutionen durch Revisionen und Korrekturen von Strukturen und Normen darauf reagieren. Die Akteure des Spontanbereichs, engagierte Individuen in den jeweiligen teilsystemspezifischen

¹⁹ Ähnlich unbestimmte Formulierungen schon bei Teubner/Fischer-Lescano (2006), S. 132.

²⁰ Teubner (2012) S. 241.

²¹ Ebd., S. 140ff.

Inklusionsrollen, sorgen auf diese Weise dafür, dass überhaupt systemspezifische Konstitutionalisierungsprozesse angeregt und diese dann in der Balance mit dem Organisationsbereich einer Art Dauerrevision unterzogen werden. Die interne Politisierung findet allerdings nicht in den Köpfen der Menschen allein statt, da diese nach der allgemeinen systemtheoretischen Konzeption als psychische Systeme keinen unmittelbaren Zugang zur Welt der sozialen Systeme und ihrer kommunikativen Struktur haben. Sie kann daher nur an der Schnittstelle zwischen psychischem System und den Kommunikationen der sozialen Systeme stattfinden, und dort auch nicht dauerhaft, sondern nur im Wege punktueller wechselseitiger Irritationen.²² Dort soll jene „soziale Energie“ entstehen, die als ein „kommunikatives Potential“ durch politisch artikulierten Dissens und Protest Konstitutionalisierungsprozesse initiiert und den Organisationsbereich so irritiert, dass er sich lernend – nach seinen jeweils eigenen Normen und Strukturen – anpasst.

Fasst man in dieser Weise die Politisierung nur als einen Effekt punktueller Irritationen an der Schnittstelle zwischen psychischem und sozialem System, Bewusstsein und Kommunikation, wird freilich übersehen, dass die politischen Akteure einem anderen Selbstverständnis folgen. Diese erscheinen aus der Beobachterperspektive lediglich als ein Bündel von „Trieben, Wünschen, Begierden,“ deren interne Verfassung man „weiterhin Ärzten, Psychologen, und Pfarrern“ überlassen sollte.²³ Die Kommunikation selbst dagegen wird nur als eine immer schon in einzelne systemspezifische Kommunikationsmedien differenzierte beobachtet, die wie eine Matrix in die psychischen Systeme eingreift und durch die interne Politisierung zu ihrer je eigenen Konstitutionalisierung veranlasst wird.

Übersehen wird dabei freilich, dass Kommunikation jenseits der sozialisierten Kommunikationsmedien sowie unabhängig von den jeweils kommunizierten konkreten Beiträgen und Themen ihrerseits normativ verfasst ist. Sprecher und Hörer beziehen sich aus einer internen Perspektive auf diese Verfassung von Kommunikation überhaupt, und zwar *gleichzeitig* mit den spezifizierten Kommunikationen. Berechtigungen und Verpflichtungen gibt es bereits unspezifisch

²² Ebd., S. 103.

²³ Teubner (2012), S. 104.

im kommunikativen Handeln überhaupt – sie zeigen sich u.a. darin, dass Sprechakte wie das Behaupten oder Befehlen mit der Verpflichtung des Sprechers verbunden sind, diese gegen Einwände zu rechtfertigen, dass der Hörer ein Recht hat, Gründe zu fordern, dass ein Sprecher sich mit seinen Äußerungen auf bestimmte Folgerungen festlegt, dass er für seine Äußerungen und die damit einhergehenden kommunikativen Festlegungen verantwortlich ist, also bereits als Teilnehmer an Kommunikation überhaupt eine Person ist, unabhängig von den differenzierten Rollen, die jeder und jede innerhalb eines bestimmten Kommunikationsmediums spielt. Diese sprachphilosophische Einsicht in den normativen, die Kommunikationsteilnehmer verpflichtenden und berechtigenden Gehalt der Kommunikation, zuletzt von Robert Brandom umfänglich entfaltet, gerät der Beobachterperspektive aus dem Blick.²⁴ Daraus folgt nicht, dass der normative Gehalt der Kommunikation bereits eine Moral begründen würde. Es lässt sich daran aber erkennen, dass es sich um eine Normativität jenseits der kommunikativen Matrix handelt, in welche die Kommunikationsmedien die einzelnen Subjekte qua Inklusion verstricken. Dies zeigt sich auch daran, dass die systemisch codierten Kommunikationen, soweit sie über kommunikative Äußerungen operieren, ihrerseits auf diesem normativen Verpflichtungsgehalt aufsitzen, also kommunikative Berechtigungen, Verpflichtungen sowie Festlegungen und Verantwortungen voraussetzen und in Anspruch nehmen. Diese gehören gleichsam zum operativen Modus jeder spezifizierten Kommunikation.

Das macht es außerdem erforderlich, die Teilnehmer an Kommunikationen ihrerseits als Subjekte zu begreifen, die jenseits aller Inklusion in Kommunikationssysteme und Medien über eine eigenständige Identität als Kommunikationssubjekte verfügen, nämlich als Personen, die Geltungsansprüche erheben, Gründe verlangen und Gründe geben können, die ein „Recht auf Rechtfertigung“ schon in der Rolle eines/einer Teilnehmers/-in überhaupt innehaben.²⁵ Insofern sind sie auch als psychische Systeme bereits kommunikativ verfasst, sobald sie überhaupt nur in der Rolle kompetenter Sprecher und Hörer auftreten. Sie verstehen sich dann nicht nur

²⁴ Robert Brandom, *Expressive Vernunft: Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt am Main 2000.

²⁵ Zum – moralisch begründeten – Recht auf Rechtfertigung s. Rainer Forst, *Das Recht auf Rechtfertigung*, Frankfurt am Main 2007.

als ein Bündel wie auch immer differenzierter „Triebe, Wünsche, Begierden“²⁶, an welche dann die spezialisierten Kommunikationsmedien unmittelbar anknüpfen, sondern sie können ihre Triebe, Wünsche und Begierden außerdem noch in Gründe transformieren, mit denen sie beim Vollzug kommunikativer Handlungen Geltungsansprüche erheben, rechtfertigen und kritisieren können. Damit bewegen sie sich im gemeinsamen und geteilten Raum des Symbolischen und Sozialen oder im Raum der Gründe, und zwar stets gleichzeitig mit den spezifischen Rollen, die sie im Kontakt mit den differenzierten Kommunikationsmedien einnehmen. Aus diesem normativen Verpflichtungsgehalt kann nun aber auch erst jener Rechtfertigungsdruck generiert werden, der die Teilsysteme zur Konstitutionalisierung, den Organisationsbereich zu Lernprozessen nötigt – und schließlich der Bezugspunkt jenes unterstellten gemeinsamen Geltungskerns ist, an dem sich das jeweils interne Kollisionsmanagement der Teilsysteme und ihrer Eigenrationalitäten orientiert. *Daran* müsste eine interne Politisierung anknüpfen.²⁷

6. Wo bleibt das Dritte im normativen Rechtspluralismus?

Für die Kritik des normativen Rechtspluralismus kommt nun alles darauf an, wie dieser gemeinsame Bezugspunkt theoretisch gefasst wird. Das systemtheoretische Verdikt scheint jede Analogie zum neutralen Standpunkt eines Dritten auszuschließen: „Einen objektiven und neutralen Standpunkt der Kollisionsauflösung gibt es nicht, er kann weder geoffenbart noch vernünftig erschlossen werden.“²⁸ Das ändert aber nichts daran, dass das systemspezifische interne Kollisionsmanagement zumindest um die Unterstellung eines solchen Standpunkts nicht herumkommt – eines Bezugspunktes jenseits der pluralistischen Mannigfaltigkeit dyadischer und

²⁶ Teubner (2012), S. 104.

²⁷ Eine Politisierung, die unmittelbar auf die „Triebe, Wünsche und Begierden“ der Individuen zugreift, ist dagegen ein Kennzeichen der Postdemokratie. Dies lässt sich vor allem an der Emotionalisierung und vordergründigen Moralisierung vieler politischer Themen beobachten, z.B. in der aktuellen Kriminalpolitik bis hin zu den bizarren Erscheinungsformen einer massenmedial inszenierten „wound culture“. S. dazu ausführlicher: Klaus Günther, Ein Modell legitimen Scheiterns – Der Kampf um Anerkennung als Opfer, in: Axel Honneth, Ophelia Lindemann, Stephan Voswinkel (Hrsg.), *Strukturwandel der Anerkennung. Paradoxien sozialer Integration in der Gegenwart*, Frankfurt/New York 2012, S. 185-248.

²⁸ Teubner (2012) S. 229

dialogischer Beziehungen zwischen den horizontalen normativen Ordnungen. Ohne ihn wären diese Beziehungen gar nicht erst möglich, weil nur der gemeinsame und geteilte symbolische Raum die Beteiligten zur wechselseitigen Anerkennung als Gleiche in einem fairen Verfahren nötigt. Zumindest als Leerstelle, auf die man sich kontrafaktisch bezieht, ist dieser Dritte dann doch noch anwesend, als abwesender Gast hat er gleichwohl reale Folgen für die Beteiligten.

Diese Funktion des „Dritten“ hat Alain Supiot im einzelnen für das Recht ausbuchstabiert.²⁹ Das Dritte hat eine instituierende Funktion, indem es diejenigen Identitäten garantiert, die das Recht in Gestalt der verantwortlichen Rechtsperson voraussetzen muss und in Anspruch nimmt. Und es hat die Funktion der Garantie der Versprechen (*garant universel de la parole donnée*), die solche Personen einander geben, weil nur diese Garantie vor Willkür und feudaler Abhängigkeit in Schutz-gegen-Gehorsam-Beziehungen bewahrt.

Freilich bedarf es heute nicht mehr der Symbolisierung dieses Dritten in einer mächtigen überindividuellen Legal-Fiktion, sei es Gott als Weltenrichter, der wie Wotan mit seinem Speer als Garant der Verträge umherzieht, sei es der souveräne Staat als Leviathan, dem auf Erden keine Herrschaft ebenbürtig ist. Das „Recht des Rechtspluralismus“³⁰ ist ein implizites Meta-Recht globaler Akteure. Es ist vielleicht nicht mehr als eine Moral wechselseitiger Achtung, ohne die ein Dialog zwischen pluralen Kulturen und ihren normativen Ordnungen nicht möglich ist. Wie ein Blick auf die Vielzahl aktueller Rechtskonflikte zeigt, ist die Verführung eines grobschlächtigen und simplifizierenden Universalismus oder einer auftrumpfenden souveränen Rechtssetzung partikularer Gemeinschaften nach wie vor groß. Das implizite Meta-Recht ist jedoch etwas anderes als „infinite justice.“

²⁹ Alain Supiot, *Homo juridicus. Essai sur la fonction anthropologique du droit*, Paris 2005. Englische Ausgabe: *Homo juridicus. On the anthropological function of law*, übers. v. S. Brown, London 2007.

³⁰ Für diese Formulierung danke ich Herrn Ralf Seinecke, M.A., Frankfurt/M.